

## Versammlungsfreiheit – Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation durch Demonstrationen

Zielgruppe: ab Klasse 11



### Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) beschäftigen sich mit den rechtlichen Grundlagen des Demonstrationsrechts gemäß Art. 5 und 8 GG. Sie diskutieren die Möglichkeiten und Grenzen der politischen Partizipation, die Demonstrationen bieten.



**Zeit** 15 Minuten



### Material

PowerPoint-Präsentation



### Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

### Verfassungsbezug

Art. 5 GG

Art. 8 GG



Ablauf	Methode/Sozialform
<p><b>1 Bildimpuls</b></p> <p>Die Lehrkraft zeigt den SuS ein Bild einer Demonstration. Sie erfragt in einem Stimmungsbild, wer aus der Klasse bereits an einer Demonstration teilgenommen hat.</p>	<p>PPT-Folie 2 Unterrichtsgespräch (UG)</p>
<p><b>2 Diskussion: Alles erlaubt? – Rechte, Pflichten und Grenzen</b></p> <p>Gemeinsam wird in der Klasse besprochen, welche Grundrechte dem Recht auf Demonstration zu Grunde liegen (Art. 5 GG Meinungsfreiheit/Art. 8 GG Versammlungsfreiheit) und welche Schranken in den Grundrechtsartikeln gesetzt werden.</p> <p>Anhand von verschiedenen Beispielen ordnen die SuS ein, was auf einer Demonstration erlaubt ist und was nicht.</p> <p>Beispiel 1: Letzte Generation – Straßenblockaden sind nicht erlaubt Beispiel 2: Maske – Vermummung zur Identitätsverbergung ist nicht gestattet Beispiel 3: Black Lives Matter – Symbol Faust; Das Symbol der schwarzen Faust steht für die schwarze Bürgerrechtsbewegung. Die Verwendung ist nicht strafbar. Straftat sind hingegen z. B. das Zeigen des Hakenkreuzes, Gewaltanwendung, Sachbeschädigung etc. (s. hierzu Begriffserklärung) Beispiel 4: Die Redefreiheit ist vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt, solange die Grenzen (z. B. Beleidigungen, Volksverhetzung) nicht überschritten werden. Beispiel 5: Länderflaggen, hier Israel, dürfen gezeigt werden. Beispiel 6: Sachbeschädigung (z. B. Demonstrationen zum 1. Mai) ist verboten</p>	<p>PPT-Folie 2 bis 4 UG</p> <p>PPT-Folie 5</p>
<p><b>3 Reflexion</b></p> <p>Abschließend diskutieren die SuS in der Klasse Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation durch Demonstrationen.</p> <p><b>Optional:</b></p>	<p>PPT-Folie 6 UG</p>

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Ggf. kann zur Unterstützung auch ein Beispiel (s. Folie 7) dienen.  
Zur Veranschaulichung der Wirksamkeit können auch Beispiele aus der  
Geschichte herangezogen werden.

Ggf. PPT-Folie 7



## Begriffserklärungen

### Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation durch Demonstrationen

Demonstrationen können einerseits eine große öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen und so ein breites Publikum auf ein bestimmtes Anliegen aufmerksam machen. Sie bieten eine Plattform, die eigene Meinung zu äußern und politischen Druck auszuüben und ein Gemeinschaftsgefühl bei den Demonstrierenden zu erzeugen.

Andererseits unterliegen sie rechtlichen Einschränkungen, müssen angemeldet werden und können bei Sicherheitsbedenken eingeschränkt werden. Manche Formen des Protests können darüber hinaus auch Straftatbestände erfüllen, auch wenn diese zunächst friedlich wirken.

Bei Demonstrationsverboten geht es im Kern immer um die Frage, ob eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Dazu zählen laut StGB z. B.:

- Billigung von Straftaten (§140)
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)
- Volksverhetzung (§ 130)
- Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten (§ 104)
- Landfriedensbruch (§ 125)
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a):  
Nach Paragraph 86a Strafgesetzbuch ist es strafbar, Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation zu verbreiten oder öffentlich, in einer Versammlung oder in verbreiteten Schriften zu verwenden. Unter „Kennzeichen“ versteht man „namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen“. Kennzeichen, Symbole oder Fahnen von Terrororganisationen, einschließlich deren Teilorganisationen, dürfen nicht gezeigt werden, wie z. B. Symbole oder Fahnen der Hamas, der Volksfront zur Befreiung Palästinas oder der Hisbollah. Die palästinensische Flagge selbst ist z. B. nicht verboten.
- Beleidigung (§ 185)
- Sachbeschädigung (§ 303)
- Nötigung (§ 240)
- Körperverletzung (§ 223)
- Widerstandsdelikte (§ 113)

Beschädigung fremden Eigentums ist strafbar. Dazu zählt auch die Errichtung von Straßenblockaden, wozu auch das „sich Ankleben auf dem Asphalt“ zählt.

Nicht alle Demonstrationen führen zu direkten politischen Veränderungen und verschlingen mitunter viele Ressourcen wie Geld, Zeit und Engagement. Auch die mediale Berichterstattung kann verzerrt sein bzw. das mediale Interesse an einem Thema nach bestimmter Zeit nachlassen.

### Literatur

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Demonstrationen. Ihre Rechte, Pflichten und Grenzen, in: <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/demonstrationen-ihre-rechte-pflichten-und-grenzen/> (DL vom 27.12.2024)

Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen, Organisationen, in: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html> (DL vom 28.12.2024)



(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)